

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-2171/14-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Haushalts- und Finanzausschuss
Kreistag

19.01.2015
23.02.2015

Betr.: Abarbeitung der Altfälle nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

Beschlussvorschlag:

Die befristet niedergeschlagenen Altfälle nach dem BSHG (finanzieller Umfang am 31.08.2014 : 215.116,96 EUR) werden nicht erneut geltend gemacht.

Die bestehenden Aktenbestände sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Archivierungsfristen zu archivieren bzw. zu vernichten.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung durch:

Produktkonto: 311 100
Bezeichnung des Produktkontos: 421 100
Produktverantwortung: Herr Kohl
Konto-Ansatz: 5.000,00 €

Produktkonto: 311 100
Bezeichnung des Produktkontos: 421 500
Produktverantwortung: Herr Kohl
Konto-Ansatz: 40.000,00 €

Luckenwalde, den 27.11.2014

Wehlan

Sachverhalt:

Der Landkreis Teltow-Fläming hatte die Aufgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG bis zum 31.12.2004 an die kreisangehörigen Ämter und Gemeinden delegiert. Mit Inkrafttreten des SGB II entfiel diese per Satzung übertragene Aufgabenwahrnehmung. Aus den per Satzung übertragenen Aufgaben bestanden jedoch offene Forderungen, insbesondere nach § 107 BSHG, §§ 45 i.V.m. § 50 SGB X und vor allem aus vergebenen Darlehen für Mietkautionen, Mietschuldenübernahmen, Energieschuldenübernahmen o.ä. Leistungen nach dem BSHG.

Diese Einnahmen aus den sog. Altfällen nach dem BSHG wurden ab 01.01.2005 vom Landkreis erfasst und gegenüber den Schuldern geltend gemacht und im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens soweit wie möglich eingebracht.

Nachdem hier vor allem in den ersten Jahren hohe Einnahmen realisiert werden konnten, stellen sich die effektive Einnahmen inzwischen wie folgt dar:

2010	:	13.446,98 EUR
2011	:	10.382,72 EUR
2012	:	6.664,72 EUR
2013	:	2.079,10 EUR

Die Aufteilung der noch verbliebenen Altfälle stellt sich dabei wie folgt dar:

Laufende Vollstreckungen	133
Laufende Ratenzahlungen	76
Beantragte Insolvenzverfahren	27
Befristete Niederschlagungen	298
Unbefristete Niederschlagungen (in Nachbearbeitung)	27
Gesamt	561

Am 01. Oktober 2014 waren Rückforderungen in Höhe von 21.011,59 EUR angeordnet, die sich im Wesentlichen in der Vollstreckung oder in laufenden Ratenzahlungen befinden. Die tatsächlichen Einnahmen belaufen sich im gesamten Haushaltsjahr 2014 auf lediglich 856,60 EUR.

Die Höhe der befristet niedergeschlagenen Rückforderungen belaufen sich insgesamt auf 215.116,96 EUR. Bei diesem Betrag ist jedoch festzuhalten, dass aus den im Sozialamt geführten Niederschlagungslisten deutlich erkennbar ist, dass die erfassten Rückforderungsansprüche im Wesentlichen nicht mehr effektiv werthaltig sind. Diese Sachlage wird sich wegen des Personenkreises der Schuldner (überwiegend ehemalige Sozialhilfeempfänger, die jetzt in sehr großer Zahl Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII erhalten) auch in Zukunft nicht verändern.

Vielmehr werden für diese Aufgabe erhebliche Personal-, Sach- und Gemeinkosten aufgewendet, um diese nicht werthaltigen Forderungen regelmäßig zu überprüfen und vor der Verjährung zu bewahren.

1 VZÄ Stellenanteil im Sozialamt	48.220,- EUR
zzgl. Sach- und Gemeinkosten	19.344,- EUR

Eine Gegenüberstellung allein der finanziellen Aufwendungen für die Stelle Altfälle mit den effektiven Einnahmen zeigt deutlich, dass durch die Weiterverfolgung der Altfälle dem Landkreis ungedeckte Kosten von 65.485,- EUR entstehen.

Hinzu kommen noch prozentuale Stellenanteile in der Kreiskasse und Vollstreckung (zzgl. Auslagen, Sach- und Gemeinkosten) und die Kosten für die Bereitstellung von Archivkapazitäten, die derzeit nicht beziffert werden können.

Es wird daher vorgeschlagen, die wiederholte Geltendmachung und erneute Verwaltungsvollstreckung der noch verbliebenen Altfälle – mit Ausnahme der laufenden Vollstreckungen und Ratenzahlungen – zu beenden und die bestehenden Aktenbestände unter Berücksichtigung der gesetzlichen Archivierungsfristen zu vernichten.

Die Verfahrensweise wurde bereits mit der Kämmerei und dem Bereich Organisation und Personal einvernehmlich abgestimmt.

Die Bearbeitung der noch verbleibenden Fälle wird im SG Sonstige soziale Leistungen sichergestellt.

Die Bearbeitung der Fälle nach dem Unterhaltssicherungsgesetz wird durch die Beschäftigte der Stelle 50.2.10 wahrgenommen. Die Anträge der Unterhaltssicherung von freiwillig Wehrdienstleistenden und Wehrübenden war aufgrund der Gesetzesänderung stark rückläufig. Darüber hinaus prüft das Land die Rücknahme der Aufgabe in die eigene Zuständigkeit.

Die Stelle 50.2.18, SB Unterhaltssicherung/BSHG-Altfälle ist somit nicht mehr mit Aufgaben belegt und kann im Fachbereich entfallen. Für die betroffene Stelleninhaberin gibt es andere geeignete Einsatzmöglichkeiten. Derzeit erfolgt die Prüfung der Umsetzung und die Zuordnung von Aufgaben und Stelle zum Jugendamt.